

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 29. März 1995
GZ: 10.101/80-Pr/10a/95

XIX. GP.-NR.

492

/AB

1995-03-31

560

/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 560/J betreffend Treibstoffpreise, welche die Abgeordneten Dietachmayr und Genossen am 9. Februar 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 und 2 der Anfrage:

Wird Ihrer Meinung nach in Österreich Treibstoff generell oder zumindest teilweise zu überhöhten Preisen verkauft?

Wenn nein, wie erklären Sie sich die Preisdifferenzen zu Westeuropa, die den multinationalen Konzernen im Jahr mehr als 3,5 Milliarden Schilling bringt?

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Nein. Österreich liegt aufgrund seiner umweltgesetzlichen Vorschriften für Qualitätsstandards von Erdölprodukten im internationalen Spaltenfeld und die damit verbundenen Kosten für höherwertige Importware und Verarbeitung finden letztlich in der Kalkulation Eingang. Die Forderung nach einer optimalen, flächen-deckenden Versorgung zieht ein aufwendigeres und somit kostenintensiveres Vertriebssystem als im benachbarten Ausland nach sich. Somit ist die Tankstellendichte in Österreich wesentlich höher und die Wirtschaftlichkeit der Tankstellen in Bezug auf Absatzmengen geringer.

Punkte 3 bis 6 der Anfrage:

Werden Sie das Ihnen zur Verfügung stehende Instrumentarium nutzen und dringend Maßnahmen setzen, um die nachteiligen Auswirkungen der überhöhten Treibstoffpreise auf die Konsumenten zu verhindern?

Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?

Wenn nein, warum nicht?

Hat sich die derzeit praktizierte "Mißbrauchskontrolle" nach der Erfahrung Ihres Ressorts als effizient erwiesen?

Antwort:

Die Möglichkeiten, die im Rahmen des Branchenübereinkommens zur Verfügung stehen, werden bestmöglich genutzt.

Die Ermächtigung zur behördlichen Preisregelung wurde durch das Preisgesetz 1992 auf Krisenfälle eingeschränkt. Nur wenn Len-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

kungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß den jeweils geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften getroffen werden oder bei Versorgungsstörungen können von der Behörde volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmt werden. § 5 des Preisgesetzes sieht ferner die Mißbrauchsaufsicht vor. Eine Untersuchung durch die Behörde gemäß § 5 ist jedoch an einen Antrag einer in der Preiskommission vertretenen Stelle gebunden. Wenn ein Mißstand festgestellt wird und dieser durch marktkonforme Maßnahmen nicht beseitigt werden kann, kann dies zu einer auf sechs Monate beschränkten Preisregelung führen. Bislang wurden keine Anträge gemäß § 5 gestellt.

Leopold